

Gemeinde Feistritztal
politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld
8221 Feistritztal, Hirnsdorf 252

Zahl: GR 4/2024-10

Feistritztal, am 22.10.2024

KUNDMACHUNG

Verordnung


Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.09.2024 nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß §94 Abs.1 Z 3 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes, in Verbindung mit § 8 Abs 3 Landes-StraßenverwaltungsG 1964 idGF., wurde die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes für die Weggrundstücke Nr. 580/2, 742/3 KG Kaibing laut Trennstücktafel des Teilungsplanes von Dipl.-Ing. Karl Reichsthaler, Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 8200 Gleisdorf GZ 35523-64118-T beschlossen.

Der dieser Verordnung zugrunde liegende Plan liegt im Gemeindeamt auf und kann während der Amtsstunden eingesehen werden.

Diese Verordnung wird hiermit gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung kundgemacht.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Verordnung angeschlagen am: 22.10.2024

Verordnung abgenommen am: